



Informationen zu den Gehältern der Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule

Entschädigung der Stellvertreter/-innen

Wie oben erwähnt, sind die Schulträgerschaften selber zuständig für die Festsetzung der Lohnstufe ihrer Lehrpersonen. Wir empfehlen, die Entschädigungsansätze der Stellvertreter/-innen entsprechend der Besoldungskategorie der geltenden Gehaltstabelle aufgrund der Berufserfahrung der betreffenden Lehrperson festzusetzen.

Lohnzahlung sowie Gesundheitsschutz während der Schwangerschaft und nach der Geburt:

siehe Art. 38 und Art. 43a kant. Personalgesetz, Art. 43 und 54a Personalverordnung und Merkblatt des Rechtsdienstes des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements.

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/LP_Merkblatt_Mutterschutz_de.pdf

Merkblatt zur Lohnberechnung

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/Merkblatt%20zur%20Lohnberechnung%20ab%20Schuljahr%202025_2026_de.pdf

Kinderzulage (Art. 28 kant. Personalgesetz, Art. 21 kant. Personalverordnung und Art. 4 kant. Gesetz über die Familienzulagen)

Die Kinderzulage beträgt je Monat und anspruchsberechtigtes Kind:

Fr. 240.-- bis zum vollendeten 16. Altersjahr,

Fr. 290.-- bis zum vollendeten 25. Altersjahr (wenn in Ausbildung)

Besondere Sozialzulage (Art. 29 kant. Personalgesetz und Art. 22 kant. Personalverordnung)

Die Besondere Sozialzulage beträgt **Fr. 2'640.--** im Jahr und wird grundsätzlich den Mitarbeitenden ausgerichtet, die finanzielle Unterstützungspflichten haben.

Lohnzahlung während Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst:

siehe Art. 35 kant. Personalgesetz.

Lohnzahlung während Krankheit:

siehe Art. 36 kant. Personalgesetz und Art. 36 kant. Personalverordnung.

Lohnzahlung während Berufs- und Nichtberufsunfalls:

siehe Art. 37 kant. Personalgesetz.

Pensionskasse Graubünden

Versichert wird der **Jahreslohn** abzüglich einem **Koordinationsabzug** (25% des Jahreslohnes, max. Fr. 26'460.-- x Beschäftigungsgrad). Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt im **Jahre 2026 Fr. 22'680.--**.

Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen **Jahresgrundlohn** einschliesslich des 13. Monatslohns. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

Ist eine **Fachlehrperson** bei mehreren Arbeitgebern tätig, welche bei der Pensionskasse Graubünden angeschlossen sind und übersteigt ihr Gesamtjahreslohn **Fr. 22'680.--**, ist sie über jeden Arbeitgeber anteilmässig zu versichern.

Chur, 6.1.2026, ls

AMT FÜR VOLKSSCHULE UND SPORT
Abteilung Finanzen
Tel. 081 257 27 27
finanzen@avs.gr.ch
www.avs.gr.ch